



## Staatsanwaltschaft Mosbach

Staatsanwaltschaft Mosbach, Hauptstraße 87-89,  
74821 Mosbach

Herrn  
Bernd Michael Uhl

Datum 05.06.2023/beim

Name Frau [REDACTED]

Durchwahl Tel. 06261-87 288

Fax. 0800 66 44 92 81.434

Aktenzeichen 13 UJs 1570/23

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt,  
zum Nachteil von Herrn Bernd Michael Uhl, Bad Friedrichshall  
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Uhl,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 05.06.2023 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Der Anzeigerstatter beanzeigt namentlich nicht bekannte Mitarbeiter der in Baden-Württemberg zuständigen Staatsanwaltschaften, sich der Strafvereitelung im Amt strafbar gemacht zu haben, indem sie keine Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Zwangssterilisation von Deutsch-Afrikanischen Mischlingskindern durchgeführt hätten und somit wesentlich gegen Recht und Gesetz verstoßen und sich damit der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) sowie der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) strafbar gemacht hätten.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Mosbach unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Hauptstraße 87-89 - 74821 Mosbach

**Behindertenparkplatz:** Hof Hauptstraße 87-89 **Parkplatz:** Hauptstraße/Ecke Sulzbacherstraße

**Verkehrsbindung:** Bundesstraßen 27 und 37, Stadtbahn

Telefon: 06261-87-0 Telefax: 0800 66449281269 Poststelle@stamosbach.justiz.bwl.de  
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) nach Vereinbarung

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, denn es liegt bereits das Verfahrenshindernis der Verfolgungsverjährung vor.

Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB verjähren die Rechtsbeugung und die Strafvereitelung im Amt in fünf Jahren ab Beendigung der Tat. Nach versterben der seitens des Anzeigerstatters benannten Täter nationalsozialistischer Zwangssterilisierung Wilhelm Frick († 16. Oktober 1946) und Eugen Fischer († 9. Juli 1967) war eine strafrechtliche Verfolgung nicht mehr möglich. Letzter möglicher Tatzeitpunkt einer Rechtsbeugung würde mithin auf das Jahr 1967 datieren, sodass zwischenzeitlich jedenfalls Verfolgungsverjährung eingetreten wäre.

Mit freundlichen Grüßen

gez.   
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.